

Gewerkschaft **Verwaltung und Verkehr**

Die Unabhängige für Berlin

Postfach 200739, 13517 Berlin
E-Mail info@
gewerkschaftverwaltungundverkehr.de
Fax (030) 3510 27 89

Tel (030) 2318 7174 - tagsüber
Tel (030) 3510 2788 - abends
Mobiltel (0179) 9408997

14.06.2014

Info 23/14

Kinderschutz ist eine schwierige Aufgabe!

Ein Urteil des Bundesarbeitsgerichts hat die Debatte nach einer gerechten Eingruppierung entfacht:

Ein(e) Bezirkssozialarbeiter/in ist in der Entgeltgruppe (EG) S 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst für den Bereich der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände - Besonderer Teil - Verwaltung (TVöD-BT-V/VKA) eingruppiert, wenn er/sie in rechtlich erheblichem Ausmaß bei seiner/ihrer Tätigkeit „Entscheidungen zur Vermeidung der Gefährdung des Kindeswohls“ trifft und „in Zusammenarbeit mit dem Familien- bzw. Vormundschaftsgericht Maßnahmen“ einleitet, welche zur Gefahrenabwehr erforderlich sind.

Die hier beschriebenen Aufgaben ähneln sehr denen, die u.a. in den Berliner Regionalen Sozialen Diensten der Jugendämter zu erledigen sind. Leider lässt sich das Urteil nicht ohne weiteres auf das hier geltende Tarifrecht (TV-L) anwenden. Eine der EG 14 entsprechende Entgeltgruppe gibt es nicht. Im TV-L finden sich SozialarbeiterInnen in der EG 9, Fallgruppe 1 oder 2 wieder. Die SozialarbeiterInnen der RSD's und vergleichbarer anderer Aufgabengebiete sind in die Fallgruppe 2 eingruppiert. Begehrt wird jetzt die Fallgruppe 1, die sich mit schwierigen Tätigkeiten und einer Zulage von der Fallgruppe 2 unterscheidet. Eine Definition, was schwierige Tätigkeiten sind, findet sich in den Protokollerklärungen wieder:

Schwierige Tätigkeiten sind z. B. die

- a) Beratung von Suchtmittel-Abhängigen,*
- b) Beratung von HIV-Infizierten oder an AIDS erkrankten Personen,*
- c) begleitende Fürsorge für Heimbewohner und nachgehende Fürsorge für ehemalige Heimbewohner,*

BBBank eG
BIC GENODE61BBB
IBAN
DE91660908000009434275

Gewerkschaft Verwaltung und Verkehr e.V.
Amtsgericht Charlottenburg Vereinsregister Nr. 18712 Nz
Finanzamt für Körperschaften Berlin Steuernummer 27/ 624/ 50228

bitte wenden

- d) begleitende Fürsorge für Strafgefangene und nachgehende Fürsorge für ehemalige Strafgefangene,*
- e) Koordinierung der Arbeiten mehrerer Beschäftigter mindestens der Entgeltgruppe 9.*

Diese Auslegungen finden sich bereits im BAT wieder. Sie resultieren aus höchstrichterlicher Rechtsprechung. Diesen Weg zu gehen, mit juristischen Mitteln eine bessere Eingruppierung zu erhalten, ist schwierig, unsicher und zeitraubend.

Stattdessen bietet sich vorerst eine andere Variante an. Die Aufzählung ist beispielhaft und kann durchaus ergänzt werden. Diese Formulierungen eignen sich, zu anderen Erkenntnissen auch außerhalb des Rechtsweges zu kommen.

Der Kinderschutz hat in den letzten Jahren eine Priorität erhalten, wie sie noch vor 20 Jahren nicht denkbar war. Kinderschutz bedeutet Eingriffe in Persönlichkeitsrechte, wie sie sonst nur den Gerichten vorbehalten sind. Eine Gerichtsentscheidung kommt aber nur zustande, wenn qualitativ hochwertige Anträge des Jugendamtes vorliegen. Eigentlich eine Aufgabe von Anwälten, die vergleichbar in der Laufbahn des höheren Dienstes eingruppiert sind.

Es gibt also gute Gründe auch nach TV-L den Kinderschutz unter „schwierige Tätigkeiten“ zu subsumieren.

Wir wollen die Arbeitgeber in der Erkenntnis unterstützen, dass hier Interpretationsspielraum vorliegt. Diesen Weg wollen wir beschreiten. Sie können uns dabei unterstützen. Bei Fragen hierzu oder bei Unterstützungswillen mailen Sie uns.

V.i.S.d.P.: Klaus– D. Schmitt